

## Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

#### § 3 Abs. 3<sup>ter</sup> (neu)

<sup>3ter</sup> Die Berufsintegration umfasst Angebote, die eine nachhaltige Integration in eine berufliche Erstausbildung unterstützen, wenn eine solche nicht erreicht wird oder wurde oder ernsthaft gefährdet ist.

#### § 6 Abs. 1

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:

c.<sup>ter</sup> (neu) die Berufsintegration;

#### § 14 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Kanton ist Träger:

a.<sup>ter</sup> (neu) der Berufsintegration;

#### Titel nach § 30 (neu)

##### *2.3b Berufsintegration*

#### § 30c (neu)

##### **Ziel**

<sup>1</sup> Die Berufsintegration unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene im Anschluss an die Sekundarstufe I bis maximal zum Abschluss des 25. Altersjahrs, die:

- keine Anschlusslösung in eine berufliche Grundbildung gefunden haben;
- aus einem Bildungsangebot der Sekundarstufe II ausgeschieden sind;

- c. eine berufliche Grundbildung absolvieren, deren Fortbestand aufgrund von Mehrfachproblematiken gefährdet ist.

### **§ 30d (neu)**

#### **Angebot und Dauer**

<sup>1</sup> Die Angebote der Berufsintegration umfassen Anlauf- und Aufnahmestelle, Abklärung, berufsintegrative Beratung und Begleitung, Mentoring, Case Management Berufsbildung und Schulung.

<sup>2</sup> Die Angebote der Berufsintegration sind unterjährig zugänglich und dauern entsprechend dem individuellen Bedarf, jedoch bis maximal zum Abschluss des 25. Altersjahrs.

<sup>3</sup> Die Angebote der Berufsintegration sind subsidiär zu den Leistungen der Invalidenversicherung.

<sup>4</sup> Der Zugang zur Anlauf- und Aufnahmestelle ist jederzeit möglich.

<sup>5</sup> Über die Aufnahme und Dauer bei den weiteren Angeboten entscheidet die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gegebenenfalls unter Beizug einer kantonalen Fachstelle.

<sup>6</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

### **Anhänge**

- 1 Vademecum (**geändert**)

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.<sup>1)</sup>

Liestal,  
Im Namen des Landrats  
der Präsident: Schweizer  
die Landschreiberin: Heer-Dietrich

<sup>1)</sup> Vom Regierungsrat am 5. auf den 6. in Kraft gesetzt.